

BAUGEBÜHRENREGLEMENT (REGLEMENT ÜBER BAUGEBÜHREN UND ERSATZABGABEN)

Gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 103 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Klingnau folgendes

BAUGEBÜHRENREGLEMENT

§ 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erhebt für Entscheide sowie für Voranfragen und Beratungen in Bausachen Gebühren nach diesem Tarif.

§ 2 Behandlungsgebühr für Baugesuche

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. In Bausachen hat die Bauherrschaft / der Gesuchsteller/in folgende Gebühren zu entrichten:

² Voranfragen, Vorentscheide

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Verwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 200.--.

³ Baugesuche

Die Baubewilligungsgebühr beträgt 4 ‰ der errechneten Bausumme, für Neubauten aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens jedoch Fr. 200.--.

⁴ Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche, Projektänderungen

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 200.--.

⁵ Zusätzliche Arbeiten auf Grund von besonders aufwändigen Prüfungen, speziellen Beaufsichtigungen oder mangelhaften Eingaben werden nach Aufwand, maximal bis zu ½ der ordentlichen Behandlungsgebühr, verrechnet.

⁶ Vom Gesuchsteller sind zusätzlich folgende Kosten zu übernehmen:

- Publikationskosten
- Schnurgerüst-, Bauprofil-, Terrain- und Höhenkontrollen
- Brandschutzkontrollen
- Prüfung Wärmeschutz / Energienachweis
- Prüfungen Natur- und Umweltschutz
- Prüfung Schallschutz
- Modelle, Gutachten.

⁷ Bei Bauten, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁸ Die Gebühren werden mit Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses zur Zahlung fällig, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Behandlungsgebühren für Reklamegesuche

- a) ordentliches Reklamegesuch
 - Gebühr: Fr. 100.-
- b) Mehrarbeit wegen Einreichung mangelhafter Reklamegesuche
 - Nach Aufwand der Baubehörde

§ 4 Nutzungsgebühr für Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

¹ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken, usw.) beträgt die Gebühr Fr. 2.00 / m² / Woche, mindestens Fr. 200.00.

² Pro Aufbruchbewilligung von öffentlichen Strassen Fr. 200.00.

³ Allfällige Instandstellungsmassnahmen nach der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (z.B. Reinigung und Reparaturen) werden weiterverrechnet. Sind Bauherrschaft und Verursacher nicht identisch, so haften sie solidarisch.

§ 5 Parkplatz-Ersatzabgaben

Gestützt auf § 46 BNO bzw. §§ 55 und 56 BauG sowie 25+26 ABauV ist der Grundeigentümer verpflichtet, für fehlenden Parkplätze eine Ersatzabgabe zu entrichten. Sie beträgt in allen Zonen Fr. 6'000.00 pro fehlenden Abstellplatz. Dieser Betrag ist vor Baubeginn an die Finanzverwaltung einzuzahlen.

§ 6 Feuerungskontrollen

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 7 Fälligkeit und Rechtsmittel

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates über die Gebührenerhebung kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, Beschwerde geführt werden.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das Reglement ist auf alle nach Inkrafttreten dieses Reglements eingereichten Baugesuche anwendbar.

² Das Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren im Bereich Bauwesen.